

Hochschulen im Spannungsfeld KI –

Von Empfehlungen zu rechtsverbindlichen Nutzungsregelungen

bwDigiRecht

**Rechtsinformationsstelle
für die digitale Lehre**

21.04.2026

bwDigiRecht

- ◀ **Ziel:** Unterstützung der baden-württembergischen Hochschulen bei der Klärung rechtlicher Fragen in der digitalen Lehre
- ◀ **Maßnahmen**
 - ▶ Einrichtung von »bwDigiRecht« in der HND-BW Geschäftsstelle
 - ▶ Zuarbeit für Justizariate, Datenschutzstellen, Dezernate für Studium und Lehre, E-Learning-Services
 - ▶ Sensibilisierung & Good Practices

◀ Konsortialführende Hochschulen

- ▶ Universität Heidelberg
- ▶ KIT

◀ Weitere Partner*innen

- ▶ HND-BW
- ▶ HAW BW e.V.
- ▶ Universität Tübingen
- ▶ Hochschule Aalen

◀ Anfinanzierung durch das **Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg**

◀ Ansprechpersonen

- ▶ Prof. Dr. Vincent Heuveline
- ▶ Dr. Matthias Bandtel
- ▶ Elisabeth Lampart



Prof. Dr. Vincent Heuveline
PI bwDigiRecht



Dr. Matthias Bandtel
PI bwDigiRecht



Elisabeth Lampart
Kordinatorin
bwDigiRecht



Maximilian Spehn
Rechtsexperte
bwDigiRecht



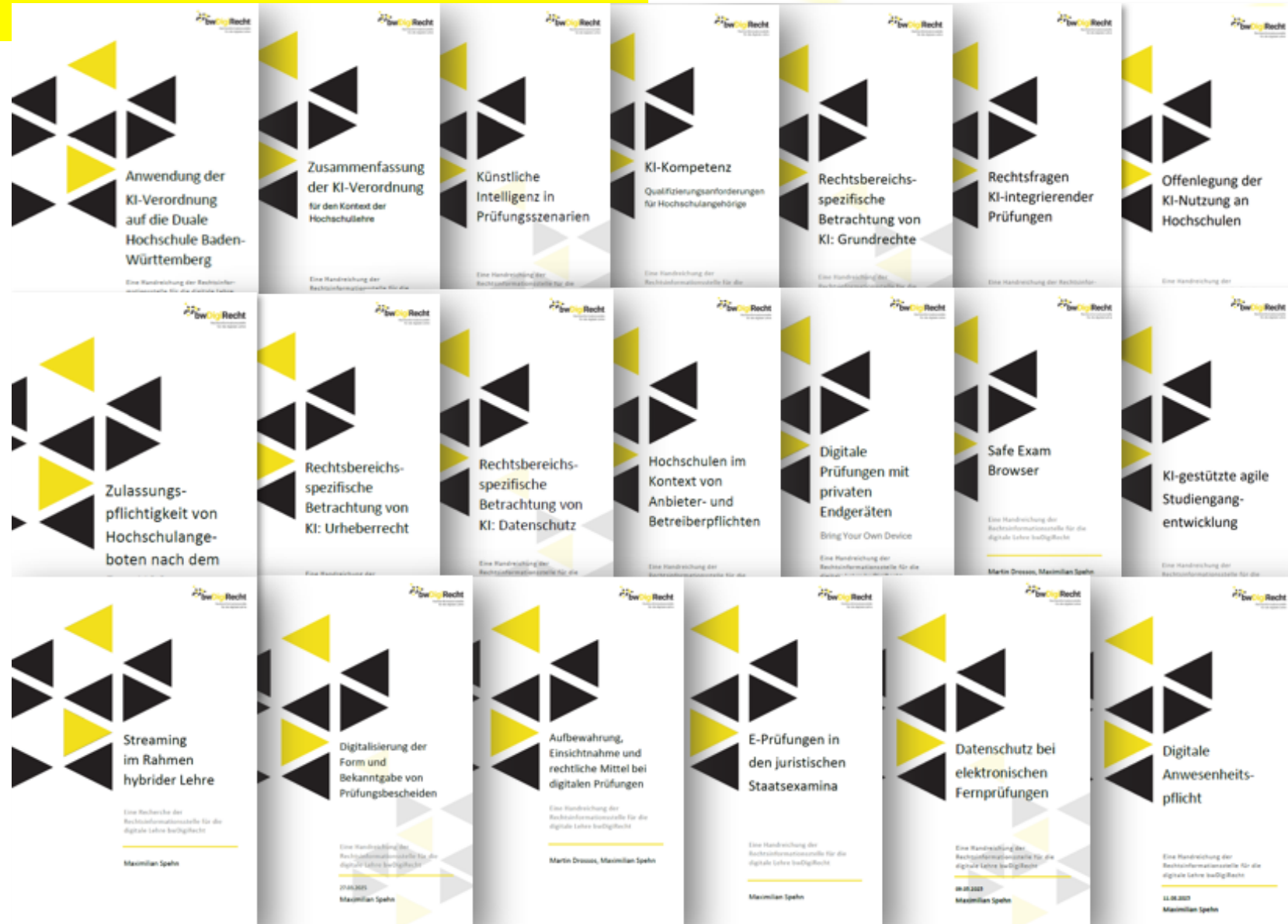
Jana Knecht
Rechtsexpert*in
bwDigiRecht



Nataliya Lyublinska
Rechtsanwältin

Angebote

- ▶ Praxisorientierte Handreichungen und qualifizierte Gutachten
- ▶ Umsetzungshilfen
- ▶ Transparenter Prozess der Einreichung und Bearbeitung von Rechtsfragen
- ▶ Newsletter
- ▶ Zielgruppenspezifische Veranstaltungen
- ▶ Öffentliche Veranstaltungen
- ▶ Weite Länderübergreifende Vernetzung



Rechtsverbindlichkeit von Empfehlungen

- ◀ Nicht eindeutig rechtsverbindliche Dokumente in der Hochschulpraxis
 - ▶ KI-Leitlinien
 - ▶ KI-Strategie
- ◀ Satzungscharakter fehlt
- ◀ Dennoch relevant
 - ▶ Selbstbindung der Verwaltung
 - ▶ Hilfestellung bei der Entwicklung von Prüfungsordnungen

KI-integrierende und KI-robuste Prüfungen

- ◀ Zentraler Unterschied: Zulässigkeit von KI als erlaubtes Hilfsmittel
- ◀ Kaum Auswirkungen auf formelle Rechtmäßigkeit
- ◀ Relevant für:
 - ▶ Materielle Rechtmäßigkeit der Festlegung der Hilfsmittel
 - ▶ Formulierung von KI-Offenlegungsregelungen

Festlegung der erlaubten & verbotenen KI-Nutzung

- ◀ Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei den Prüfungsverantwortlichen
 - ▶ Rechtsprechung zieht die Aufgabenstellung heran
 - ▶ Erlaubt Praktikabilität und Flexibilität
- ◀ Keine „besonderen“ formellen Voraussetzungen
- ◀ Bestimmtheitsgebot
 - ▶ Positive Aufzählung zulässiger Hilfsmittel bei beaufsichtigten Prüfungen
 - ▶ Negatives Ausschließen unzulässiger Hilfsmittel bei unbeaufsichtigten Prüfungen
 - ▶ Technische Hilfsmittel oder KI
- ◀ Hochschuleigenes KI-System fördert Chancengleichheit

Formulierungsvorschlag für erlaubte KI-Nutzung

Zur Anfertigung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Veranstaltung [Veranstaltungsname] die Nutzung des generativen KI-Systems [hochschuleigenes KI-System] [uneingeschränkt erlaubt./mit den folgenden Einschränkungen erlaubt:] [Einschränkungen.]

Bei generativer künstlicher Intelligenz handelt es sich um Werkzeuge und Anwendungen, die fähig sind, auf Anfrage oder Aufforderung (sog. Prompts) neue Inhalte in Form von z.B. Text, Bilder, Daten, Formeln, und Programmbefehlen zu erzeugen. Beispiele hierfür sind ChatGPT, Claude oder Copilot.

Aus: *Spehn*, Handreichung Voraussetzungen rechtsverbindlicher KI-Nutzungsregelungen, S. 8, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2026.

Regelung der KI-Offenlegung

◀ Inhalt

- ▶ Nicht, ob und in welchem Umfang KI für eine konkrete Prüfung zugelassen wird
- ▶ Sondern Versicherung durch Studierende, dass KI die Hilfsmittelvorgaben einhielten
- ▶ Sanktionen

◀ Übliche formelle Voraussetzungen

- ▶ Zuständigkeit
- ▶ Verfahren
- ▶ Form

◀ In materieller Hinsicht v.a. Bestimmtheitsgebot wichtig

- ▶ KI-Begriff in der Prüfungsordnung zu etablieren

Formulierungsvorschlag für Regelung in Prüfungsordnung

Bei Verwendung generativer KI ist **in einer separaten Erklärung** anzugeben, wie diese Verwendung erfolgte. Bei generativer künstlicher Intelligenz handelt es sich um Werkzeuge und Anwendungen, die fähig sind, auf Anfrage oder Aufforderung (sog. Prompts) neue Inhalte in Form von z.B. Text, Bilder, Daten, Formeln, und Programmbefehlen zu erzeugen. Beispiele hierfür sind ChatGPT, Claude oder Copilot. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung, kann die Modulprüfung mit **„nicht ausreichend“** (5,0) bewertet werden.

Aus: *Spehn*, Handreichung Voraussetzungen rechtsverbindlicher KI-Nutzungsregelungen, S. 11, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2026.

Zusammenfassung

- ◀ Aus Strategien können rechtsverbindliche Dokumente entwickelt werden
- ◀ Unter Umständen entfalten nicht-rechtsverbindlich erscheinende Dokumente Rechtsverbindlichkeit
- ◀ Wichtige Unterscheidungen
 - ▶ KI-integrierende & KI-robuste Prüfungen
 - ▶ Beaufsichtigte & unbeaufsichtigte Prüfungen
- ◀ Materiell-rechtlich relevant
 - ▶ Bestimmtheitsgebot
 - ▶ Chancengleichheit

Herzlichen Dank!

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)

Geschäftsstelle HND-BW
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
InformatiKOM
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe

Telefon +49721 6084 8220
bwdigirecht@hnd-bw.de
www.hnd-bw.de/bwDigiRecht

Anmeldung
Newsletter

